

# Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Biberach - Unterschreitung der Inzidenz von 150 -

Das Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – macht folgendes bekannt:

1. **Ab Freitag, den 21.05.2021 tritt wegen des Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen gem. § 28b Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 1 Satz 3 und 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Untersagung der Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest bestimmten Zeitraum (Click & Meet) im Landkreis Biberach außer Kraft.**
2. **Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest bestimmten Zeitraum gem. § 28b Abs. 1 Nr. 4 b) IfSG ist damit ab Freitag, den 21.05.2021 im Landkreis Biberach wieder zulässig.**
3. **Die amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Biberach vom 23.04.2021 zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens wird damit hinfällig.**

## Gründe:

Mit amtlicher Bekanntmachung des Landratsamts Biberach vom 23.04.2021 wurde die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Biberach bekanntgemacht.

Zwischenzeitlich wurden an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten:

- 14.05.2021: **144,6**
- 15.05.2021: **133,1**
- 17.05.2021: **124,2**
- 18.05.2021: **121,7**
- 19.05.2021: **109,3**

Gemäß § 28b Abs. 1 bis 3 IfSG hat das Landratsamt Biberach - Kreisgesundheitsamt - den Tag des Außerkrafttretens bekannt zu machen, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b) IfSG, also die Regelungen der Bundesnotbremse zur Abholung vorbestellter Ware in Ladengeschäften (Click & Collect) im Einzelhandel nicht mehr gelten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass noch keine Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner erfolgt ist.

Entsprechend § 28b Abs. 1 bis 3 IfSG treten die Rechtswirkungen jeweils ab dem übernächsten Tag nach Unterschreitung des jeweiligen Inzidenzschwellenwertes an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen der durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwertes von 150 pro 100.000 Einwohner im Landkreis Biberach Freitag, der 21.05.2021.

Biberach, den 19.05.2021



Dr. Heiko Schmid  
Landrat